

Corporate Governance Bericht des Jahres 2025 für den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW

1. Einleitung

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. März 2013 (PCGK) wird als Maßstab guter, verantwortungsvoller Unternehmensführung und -kontrolle verstanden und ist für den Bau- und Liegenschaftsbetrieb (BLB NRW) bindend. Ziel ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparent und nachvollziehbar zu machen sowie die Rolle des Landes als Anteilseigner klarer zu fassen. Zugleich soll das Bewusstsein für eine gute Corporate Governance erhöht werden.

2. Entsprechenserklärung für 2025

Die Geschäftsführung und der Verwaltungsrat des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW erklären, dass im Geschäftsjahr 2025 den Empfehlungen des PCGK mit folgenden Einschränkungen entsprochen wurde und ihm auch zukünftig entsprochen wird:

Tz. 2 PCGK Anteilseigner und Anteilseignerversammlung

Tz. 2.1 Das Land als Anteilseigner

Text: Das Land nimmt seine Rechte als Anteilseigner in der Anteilseignerversammlung wahr.

Stellungnahme:

Nach dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen/Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW“ (Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetz – BLBG) nimmt das für Finanzen zuständige Ministerium die Funktion des Anteilseigners wahr.

Tz. 2.2 Anteilseignerversammlung

Tz. 2.2.1

Text: Die Geschäftsleitung soll den Jahresabschluss/Konzernabschluss und den Lagebericht/Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der ersten sechs Monate des laufenden Geschäftsjahrs der Anteilseignerversammlung vorlegen, soweit nicht weitergehende gesetzliche, im Gesellschaftsvertrag verankerte oder satzungsmäßige Regelungen bestehen. Die Anteilseignerversammlung entscheidet über die Ergebnisverwendung. Die Anteilseignerversammlung entscheidet – vorbehaltlich der §§ 84 ff. AktG – über Bestellung und Abberufung der Mitglieder von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan. Sie entscheidet ferner über die Entlastung der Geschäftsleitung. Bei einer AG entscheidet sie zudem über die Entlastung des Überwachungsorgans. Bei einer GmbH soll entsprechend verfahren werden. Die Anteilseignerversammlung wählt auch die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer. Die Anteilseignerversammlung entscheidet insbesondere über den Gesellschaftsvertrag/die Satzung und den Gegenstand des Unternehmens sowie über Gesellschaftsvertrags-/Satzungsänderungen und wesentliche unternehmerische Maßnahmen.

Stellungnahme:

Gemäß Tz. 9.1 der Anweisungen über die Verwaltung und Organisation des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW in der Fassung vom 17. März 2021 (AnwVOBLB) hat die Geschäftsführung in den ersten drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs den Jahresabschluss mit Lagebericht aufzustellen und dem von dem für Finanzen zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof bestellten Abschlussprüfer zuzuleiten. Die geprüften Unterlagen sind zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich dem

Landesrechnungshof und dem für Finanzen zuständigen Ministerium vorzulegen. Die ordnungsgemäße Umsetzung des Vergütungssystems der Geschäftsführung wird durch die Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer überprüft und schriftlich bestätigt.

Der Verwaltungsrat fasst einen Beschluss zur Entlastung der Geschäftsführung, der Feststellung des Jahresabschlusses und zur Ergebnisverwendung (Tz.11.4.1 ff AnWVOBLB).

Tz. 2.2.2

Text: Die Anteilseignerversammlung wird mindestens einmal jährlich von der Geschäftsleitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 GmbHG bedarf es bei einer GmbH nicht der Abhaltung einer Versammlung. In der Tagesordnung sollen die zu behandelnden Punkte möglichst genau bezeichnet werden. Die Anteilseigner sollen ausreichend Gelegenheit haben, sich auf die Erörterung und Abstimmungen vorzubereiten. Über die Anteilseignerversammlung soll eine Niederschrift gefertigt werden. Auch Beschlüsse der Anteilseigner außerhalb der Versammlung sollen protokolliert werden.

Stellungnahme:

Die Anteilseignerversammlung im Sinne des PCGK wird vom für Finanzen zuständigen Ministerium im Rahmen der laufenden Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht repräsentiert.

Tz. 2.3 (Interessenkonflikte)

Text: Bei der Beschlussfassung der Anteilseignerversammlung über die Entlastung des Überwachungsorgans darf keine Vertreterin oder kein Vertreter der Landesregierung mitwirken, die oder der selbst Mitglied des Überwachungsorgans ist.

Stellungnahme:

Eine Entlastung des Überwachungsorgans findet nicht statt, da eine teilweise Aufgaben- und Personenidentität zwischen Überwachungsorgan und Anteilseigner-Repräsentation besteht.

Tz. 3 PCGK Geschäftsleitung

Tz. 3.1 Grundsätzliches

Tz. 3.1.1

Text: Die Geschäftsleitung soll aus mindestens zwei Personen bestehen. Bei einer AG mit einem Grundkapital von mehr als drei Millionen Euro hat sie aus mindestens zwei Personen zu bestehen. Das Überwachungsorgan kann eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Sprecherin oder einen Sprecher der Geschäftsleitung bestimmen. Die Mitglieder der Geschäftsleitung sollten im Wege von Auswahlverfahren gewonnen werden.

Stellungnahme:

Der BLB NRW wird von einer Geschäftsführung geführt. Sie trägt die unternehmerische Verantwortung für den BLB NRW im Rahmen der allgemeinen Vorgaben und Einzelfallregelungen/Erlasse der Dienst- und Fachaufsichtsbehörde und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des BLB NRW (GO GF). Im Berichtsjahr 2025 bestand die Geschäftsführung aus drei Personen. Das für Finanzen zuständige Ministerium übt die Dienst- und Fachaufsicht über den BLB NRW aus.

Bestimmte Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung bzw. Genehmigung des Verwaltungsrates bzw. der Dienst- und Fachaufsicht. Der entsprechende Umfang ergibt sich aus den Tz. 11 und 12 der AnWVOBLB.

Die Mitglieder der Geschäftsführung vertreten sich gegenseitig. Bei Dienstabwesenheit stellen sie im Rahmen der kollegialen Zusammenarbeit sicher, dass die Geschäftsführung stets durch mindestens ein Mitglied wahrgenommen wird. Jedes Mitglied der Geschäftsführung hat eine ständige Vertretung aus dem Kreis der Niederlassungsleitungen oder der Geschäftsbereichsleitungen des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs zu bestellen. Die ständige Vertretung vertritt die Geschäftsführung ausschließlich in den in der GO GF genannten Fällen.

Tz. 3.1.2

Text: Eine vom Überwachungsorgan zu genehmigende Geschäftsordnung soll die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung regeln.

Keine Stellungnahme erforderlich

Tz. 3.1.3

Text: Bei der Zusammensetzung soll auf Vielfalt (Diversity) geachtet und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung Angehöriger beider Geschlechter angestrebt werden.

Stellungnahme:

Die Geschäftsführung besteht aus einer weiblichen und zwei männlichen Personen. Die Bestellung der Geschäftsführung erfolgt durch das für Finanzen zuständige Ministerium.

Tz 3.2 Dauer der Bestellung

Text: Die Bestellung eines Mitglieds der Geschäftsleitung einer AG hat höchstens auf fünf Jahre zu erfolgen. Bei Erstbestellung soll die Bestelldauer auf drei Jahre beschränkt sein. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Diese Regelungen sollen bei einer GmbH entsprechend angewendet werden. Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung soll nur aus zwingenden Gründen erfolgen.

Keine Stellungnahme erforderlich

Tz. 3.3 Aufgaben und Zuständigkeiten**Tz. 3.3.1**

Text: Die Geschäftsleitung trägt die originäre Verantwortung für die Leitung des Unternehmens und ist dabei an Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck gebunden. Die Geschäftsleitung entwickelt auf dieser Grundlage die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Überwachungsorgan ab und sorgt für ihre Umsetzung.

Keine Stellungnahme erforderlich

Tz. 3.3.2

Text: Die Geschäftsleitung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auch auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance)

Stellungnahme:

Neben den bestehenden Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien ist ein Konzept zu einem Compliance-Management-System entwickelt worden. Nach Abschluss der externen Konzeptionsprüfung gem. IDW PS 980 im Jahr 2022 ist mit der Implementierung des Compliance-Management-Systems im Rahmen von Informationsveranstaltungen für die Geschäftsführung und die oberen Führungskräfte des BLB NRW begonnen worden. Der Verwaltungsrat wurde im Jahr 2023 im Rahmen des Corporate Governance Berichts für das Jahr 2022 unterrichtet und wird seit dem Jahr 2024 über den Fortgang der Implementierung in seinen Sitzungen über die Quartalsberichte der Geschäftsführung unterrichtet. Der BLB NRW arbeitet weiterhin eng mit den Strafverfolgungsbehörden zusammen, weil er selber ein hohes Interesse an der Aufklärung möglicher Vorwürfe hat. Er unterrichtet von sich aus die zuständigen Behörden über Änderungen bei laufenden Verfahren oder möglichen neuen Vorwürfen.

Tz 3.3.3 (Risikomanagement)

Text: Die Geschäftsleitung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.

Keine Stellungnahme erforderlich

Tz. 3.3.4 (Vielfalt)

Text: Die Geschäftsleitung soll unbeschadet der unmittelbaren Geltung des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) nach § 2 LGG bei der Unternehmensführung die Ziele des LGG beachten. Sie soll insbesondere bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) achten und eine angemessene Berücksichtigung Angehöriger beider Geschlechter anstreben.

Stellungnahme:

Die Vorgaben zur Diversity werden befolgt. Die Quote weiblicher Führungskräfte im BLB NRW lag im Dezember 2025 bei 49%.

Tz. 3.4 Vergütung**Tz.3.4.1**

Text: Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung wird unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe auf der Grundlage der Leistung festgelegt; Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Mitglieds der Geschäftsleitung, dessen persönliche Leistung sowie die wirtschaftliche Lage des Unternehmens. Die Leistung der Geschäftsleitung, der nachhaltige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfelds sollen ebenfalls berücksichtigt werden. Die übliche Vergütung darf nicht ohne besondere Gründe überstiegen werden. Die Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung umfasst die monetären Vergütungsteile, die Versorgungszusagen, die sonstigen Leistungen, insbesondere für den Fall der Beendigung der Tätigkeit, Nebenleistungen jeder Art und Leistungen von Dritten, die im Hinblick auf die Geschäftsleitungstätigkeit zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt wurden. Wenn die monetären Vergütungsteile der Mitglieder der Geschäftsleitung neben fixen auch variable Bestandteile umfassen, etwa aufgrund des wettbewerblichen Marktumfeldes, sollen die variablen Vergütungsbestandteile einmalige oder jährlich wiederkehrende und insbesondere an den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten sowie auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter (wie etwa einem Bonus-Malus- System) enthalten. Die Vergütung muss insgesamt angemessen sein. Dabei sollen auch sämtliche Vergütungsbestandteile für sich angemessen sein. Dies schließt im Rahmen des rechtlich Möglichen bei einer verschlechterten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens auch eine Herabsetzung der Vergütung ein. Gewährt das Land dem Unternehmen Zuwendungen, so sind bei der Bemessung der Vergütung die einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Tz.3.4.2

Text: Die Vergütung soll in den Anstellungsverträgen zweifelsfrei festgelegt werden. Variable Komponenten der Vergütung sollen vor Beginn eines jeden Geschäftsjahrs in einer Zielvereinbarung mit dem Überwachungsorgan niedergelegt werden und sich an einer nachhaltigen Unternehmensführung orientieren. Damit von den variablen Komponenten langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung ausgehen, sollen sie eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben und erst am Ende des Bemessungszeitraums ausgezahlt werden. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll das Überwachungsorgan eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vereinbaren. Bei Abschluss von Anstellungsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsleitung bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit als Geschäftsleitungsmitglied ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Für die Berechnung soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.

Stellungnahme zu Tz. 3.4.1 und Tz. 3.4.2

Die Geschäftsführerverträge werden mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium für das Land abgeschlossen (§ 3 BLBG und Ziffer 3.2 der AnwVOBLB). Neben der Festlegung der fixen Vergütungsbestandteile wurde eine erfolgsabhängige Komponente vereinbart. Zwei Mitgliedern der Geschäftsführung wurde Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bis zu einer Dauer von sechs Monaten und darüber hinaus in Anlehnung an die Regelungen zum Krankengeldzuschuss des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) zugesagt, einem weiteren Mitglied (ab 01.04.2020) wurde im Rahmen der Gewährung von Sonderurlaub aus einem Beamtenverhältnis zum Land Nordrhein-Westfalen zur Wahrnehmung der Geschäftsführung beim BLB NRW (Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge gemäß § 34 Abs. 1 Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW unter Anerkennung öffentlicher Belange und unter Be-

rücksichtigung als ruhegehaltsfähige Dienstzeit) eine unbefristete Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall sowie eine den Beihilfavorschriften entsprechende Leistung zugesagt. Sowohl fixe als auch erfolgsabhängige Bezüge werden zum selben Zeitpunkt und mit demselben Steigerungssatz wie die für das Land Nordrhein-Westfalen gültige Besoldung der Besoldungsgruppen B 7 (bei zwei Mitgliedern der Geschäftsführung) bzw. B 4 (bei einem Mitglied der Geschäftsführung) dynamisiert.

Erfolgsabhängige Bezüge wurden erstmalig für das Geschäftsjahr 2016 gewährt. Bezüge mit langfristiger Anreizwirkung wurden in dem Geschäftsjahr 2025 nicht gewährt und sind in den derzeitigen Verträgen nicht vorgesehen. Kredite und Vorschüsse wurden im Geschäftsjahr 2025 an Mitglieder der Geschäftsführung nicht gewährt.

Bei Ausspruch der Kündigung oder Nichtverlängerungsanzeige durch das für Finanzen zuständige Ministerium oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung hat das für Finanzen zuständige Ministerium das Recht zur Freistellung des Mitgliedes von der Tätigkeit unter Fortzahlung des erfolgsab- und erfolgsunabhängigen Entgeltes. Bei einer Kündigung oder Nichtverlängerungsanzeige durch das Mitglied der Geschäftsführung entfällt der Anspruch auf Zahlung des erfolgsabhängigen Bezuges. Bei Abberufung durch das für Finanzen zuständige Ministerium ohne wichtigen Grund und einer daraus resultierenden einvernehmlichen Vertragsauflösung sind die Zahlungen einschließlich Nebenleistungen auf den Wert von zwei Jahresvergütungen im Sinne der Tz. 3.4.2 PCGK beschränkt. Gleiches gilt in Zusammenhang mit einer einmalig vereinbarten Kündigungsoption des Landes Nordrhein-Westfalen bei zwei Mitgliedern der Geschäftsführung; erfolgt die Kündigung durch diese Mitglieder der Geschäftsführung, ist die Zahlung einer Abfindung ausgeschlossen. Bei dem Mitglied der Geschäftsführung mit ruhendem Beamtenverhältnis zum Land Nordrhein-Westfalen ist eine Zahlung in Zusammenhang mit der Beendigung der Tätigkeit in der Geschäftsführung auf den Differenzbetrag zwischen der Besoldung im reaktivierten Beamtenverhältnis und der Vergütung aus der Tätigkeit in der Geschäftsführung beschränkt; der vierte Absatz der Ziffer 3.4.2 PCGK findet auch hier Anwendung. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben einer Veröffentlichung ihrer Bezüge zugestimmt. Neuabzuschließende Verträge werden eine solche Regelung ebenfalls enthalten.

Tz. 3.4.3

Text: Das Vergütungssystem für die Geschäftsleitung sowie die wesentlichen Vertragselemente sollen regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls angepasst werden. Legt das Überwachungsorgan das Vergütungssystem für die Geschäftsleitung oder die wesentlichen Vertragselemente fest, so soll das vorsitzende Mitglied des Überwachungsorgans die Anteilseignerversammlung über die Struktur des Vergütungssystems für die Geschäftsleitung bzw. die wesentlichen Vertragselemente und über etwaige Veränderungen informieren.

Stellungnahme:

Eine regelmäßige Überprüfung des Vergütungssystems findet nicht statt. Es erfolgt eine regelmäßige Anpassung (vgl. dazu Ausführungen zur Dynamisierung unter Tz. 3.4.1).

Tz 3.4.4

Text: Die ordnungsgemäße Umsetzung des Vergütungssystems der Geschäftsleitung soll durch die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer überprüft und schriftlich bestätigt werden.

Keine Stellungnahme erforderlich

Tz 3.4.5

Text: Hinsichtlich der Offenlegung von Vergütungen wird auf die landesrechtlichen Vorschriften zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen, insbesondere auf die Landshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) und das Vergütungsoffenlegungsgesetz Nordrhein-Westfalen (VergütungsOG NRW), verwiesen. Die Mitglieder der Geschäftsleitung sollen einer Offenlegung von Vergütungen vertraglich zustimmen.

Keine Stellungnahme erforderlich

Tz 3.5. Interessenkonflikte

Tz 3.5.1

Text: Mitglieder der Geschäftsleitung unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.

Keine Stellungnahme erforderlich

Tz 3.5.2

Text: Mitglieder der Geschäftsleitung und Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

Keine Stellungnahme erforderlich

Tz 3.5.3

Text: Mitglieder der Geschäftsleitung sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied der Geschäftsleitung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

Keine Stellungnahme erforderlich

Tz 3.5.4

Text: Jedes Mitglied der Geschäftsleitung soll Interessenkonflikte dem Überwachungsorgan gegenüber unverzüglich offenlegen und die anderen Mitglieder der Geschäftsleitung hierüber informieren.

Keine Stellungnahme erforderlich

Tz 3.5.5

Text: Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen andererseits sollen branchenüblichen Standards entsprechen. Im Hinblick auf die Beurteilung, ob ein solches Geschäft vorliegt und dessen Bewertung kann der IDW-Prüfungsstandard 255 eine Orientierungshilfe bieten. Verträge über Tätigkeiten höherer Art mit vorgenannten Personen oder Unternehmen sollen der Zustimmung des Überwachungsorgans bedürfen.

Keine Stellungnahme erforderlich

Tz 3.5.6

Text: Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen sollen nicht abgeschlossen werden. Dies gilt auch für Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge mit ehemaligen Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen, die innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der Tätigkeit geschlossen werden sollen. Werden solche aus wichtigem Grund gleichwohl abgeschlossen, soll dies nur mit Zustimmung des Überwachungsorgans erfolgen.

Keine Stellungnahme erforderlich

Tz 3.5.7

Text: Kredite des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsleitung sowie an ihre Angehörigen sollen nicht gewährt werden. Werden sie in begründeten Ausnahmefällen dennoch gewährt, hat dies bei einer AG nur mit Zustimmung des Überwachungsorgans zu erfolgen. Bei einer GmbH soll entsprechend verfahren werden.

Keine Stellungnahme erforderlich

Tz 3.5.8

Text: Mitglieder der Geschäftsleitung sollen Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen, nur mit Zustimmung des Überwachungsorgans ausüben.

Stellungnahme:

In allen Dienstverträgen ist vereinbart, dass für die Ausübung von Nebentätigkeiten die Bestimmungen des Beamtenstatusgesetzes, des Landesbeamtengesetzes sowie die ergänzenden Verordnungen und Erlasse in der jeweils geltenden Fassung entsprechend gelten.

Tz 3.6 Verantwortlichkeit

Tz 3.6.1

Text: Die Mitglieder der Geschäftsleitung beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds der Geschäftsleitung schuldhaft, so haften sie dem Unternehmen gegenüber auf Schadenersatz. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied der Geschäftsleitung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle des Unternehmens zu handeln.

Keine Stellungnahme erforderlich

Tz. 3.6.2 (D&O Versicherung)

Text: Eine Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder der Geschäftsleitung (D & O - Versicherung) sollte nur von Unternehmen abgeschlossen werden, die erhöhten unternehmerischen und/oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind. Eine D & O - Versicherung darf nicht abgeschlossen werden, wenn das Unternehmen dem Grundsatz der Selbstversicherung unterliegt. Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D & O - Versicherung sollen dokumentiert werden. Eine D & O - Versicherung soll nur mit Zustimmung des Überwachungsorgans oder der Anteilseignerversammlung abgeschlossen werden. Schließt eine AG eine Versicherung zur Absicherung eines Vorstandsmitglieds gegen Risiken aus dessen beruflicher Tätigkeit ab, ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds vorzusehen; ein derartiger Selbstbehalt soll auch für die Mitglieder der Geschäftsleitung bei einer GmbH vereinbart werden.

Stellungnahme:

Auf Basis der durch das für Finanzen zuständigen Ministeriums erteilten Ausnahmeregelung vom Grundsatz der Selbstversicherung vom 2. Oktober 2014 wurde im Geschäftsjahr 2015 eine fortlaufende D&O-Versicherung abgeschlossen, die Selbstbehalte für die Mitglieder der Geschäftsführung von jeweils insgesamt 10 Prozent des Schadens, maximal jedoch 150 Prozent der jeweiligen festen jährlichen Vergütung begründen.

Tz. 4 PCGK Überwachungsorgan

Tz. 4.1 Grundsätzliches

Text: Die Mitglieder des Überwachungsorgans haben ihr Mandat persönlich auszuüben. Sie dürfen ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen. Abwesende Mitglieder können durch Stimmboten an der Beschlussfassung des Überwachungsorgans teilnehmen.

Keine Stellungnahme erforderlich

Tz. 4.2 Aufgaben

Tz. 4.2.1

Text: Aufgabe des Überwachungsorgans ist es, die Geschäftsleitung bei der Führung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsleitungsentscheidungen. Hierzu gehört insbesondere, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner gesellschaftsvertrags- /satzungsmäßigen Aufgaben betätigt. Das Überwachungsorgan ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.

Stellungnahme:

Der BLB NRW hat einen Verwaltungsrat.

Die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrats und die Aufgaben werden in Tz. 10 und 11 der AnwVOBLB geregelt. Der Verwaltungsrat des BLB NRW besteht aus bis zu acht stimmberechtigten Mitgliedern. Ihm gehören jeweils die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des für Finanzen zuständigen Ministeriums, des für Bauangelegenheiten zuständigen Ministeriums sowie des für Wirtschaft und Energie zuständigen Ministeriums an. Das für Finanzen zuständige Ministerium benennt bis zu fünf weitere immobilienwirtschaftliche Fachleute als geeignete Mitglieder des Verwaltungsrates.

In den Verwaltungsrat wird ein weiteres Mitglied als Interessenvertretung der Beschäftigten des BLB NRW berufen. Zusätzlich wird ein Ersatzmitglied berufen, welches im Verhinderungsfall an den Sitzungen teilnimmt. Beide Personen werden vom Gesamtpersonalrat des BLB NRW im Sinne von § 6 Absatz 2 BLBG vorgeschlagen. Das teilnehmende Mitglied hat eine beratende Funktion ohne Stimmrecht.

Den Vorsitz führt die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des für Finanzen zuständigen Ministeriums, die Vertretung nimmt die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des für Bauangelegenheiten zuständigen Ministeriums als Mitglied des Verwaltungsrates wahr. Das für Finanzen zuständige Ministerium übt die Dienst- und Fachaufsicht über den BLB NRW aus.

Der Verwaltungsrat ist nicht eingebunden in die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, die Höhe der Kreditaufnahme sowie in die Menge des dem Unternehmen zur Verfügung stehenden Personals.

Das für Finanzen zuständige Ministerium kann einen Beschluss des Verwaltungsrats ersetzen.

Tz 4.2.2

Text: Das Überwachungsorgan soll sich eine Geschäftsordnung geben, sofern nicht ohnehin der Gesellschaftsvertrag/die Satzung für das Überwachungsorgan eine solche bestimmt.

Stellungnahme:

Das für Finanzen zuständige Ministerium erlässt eine Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat.

Tz 4.2.3

Text: Jedes Mitglied des Überwachungsorgans soll darauf achten, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Falls ein Mitglied eines Überwachungsorgans in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Überwachungsorgans in vollem Umfang teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Überwachungsorgans an die Anteilseignerversammlung vermerkt werden.

Keine Stellungnahme erforderlich

Tz. 4.2.4

Text: Das Überwachungsorgan und seine etwaigen Ausschüsse sollen regelmäßig die Qualität und Effizienz ihrer Tätigkeiten überprüfen. Das Überwachungsorgan soll die Umsetzung der hierzu von ihm beschlossenen Maßnahmen überwachen

Keine Stellungnahme erforderlich

Tz. 4.3 Aufgaben und Befugnisse des vorsitzenden Mitglieds des Überwachungsorgans

Tz. 4.3.1

Text: Das vorsitzende Mitglied des Überwachungsorgans soll die Arbeit des Überwachungsorgans koordinieren, dessen Sitzungen leiten und die Belange des Überwachungsorgans nach außen wahrnehmen. Ihm und anderen einzelnen Mitgliedern soll nicht das Recht eingeräumt werden, allein an Stelle des Überwachungsorgans zu entscheiden.

Keine Stellungnahme erforderlich

Tz. 4.3.2

Text: Werden Verträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung in einem Ausschuss behandelt, so soll das vorsitzende Mitglied des Überwachungsorgans zugleich den Vorsitz in diesem Ausschuss innehaben.

Keine Stellungnahme erforderlich

Tz. 4.3.3

Text: Das vorsitzende Mitglied des Überwachungsorgans soll mit der Geschäftsleitung regelmäßig Kontakt halten und mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten.

Stellungnahme:

Die entsprechenden Gespräche zu Strategie, Geschäftsentwicklung und Risikomanagement des BLB NRW finden sowohl mit dem Vorsitzenden des Überwachungsorgans als auch mit der Fach- und Dienstaufsicht statt. Hierbei werden auch ausgewählte operative Einzelthemen erläutert.

Tz. 4.3.4

Text: Das vorsitzende Mitglied des Überwachungsorgans einer AG wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsleitung informiert. Dieses hat sodann das Überwachungsorgan zu unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Bei einer GmbH soll entsprechend verfahren werden.

Keine Stellungnahme erforderlich

Tz. 4.3.5

Text: Das vorsitzende Mitglied des Überwachungsorgans soll auf die Einhaltung der Verschwiegenheitsregelung durch alle Mitglieder des Überwachungsorgans achten.

Keine Stellungnahme erforderlich

Tz. 4.4 Bildung von Ausschüssen**Tz. 4.4.1**

Text: In Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens kann das Überwachungsorgan fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, in denen bestimmte Sachthemen behandelt werden. Zu solchen Sachthemen gehören u. a. Strategie des Unternehmens, Investitionen und Finanzierung. Die Ausschüsse dienen dazu, die Effizienz der Arbeit des Überwachungsorgans zu steigern und komplexe Sachverhalte zu behandeln. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an das Überwachungsorgan über die Arbeit der Ausschüsse.

Keine Stellungnahme erforderlich

Tz. 4.4.2

Text: In Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens soll das Überwachungsorgan insbesondere einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages an die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. Insbesondere an die fachliche Eignung der Mitglieder des Prüfungsausschusses sind besonders hohe Maßstäbe zu legen. Das vorsitzende Mitglied des Überwachungsorgans soll nicht zugleich den Vorsitz in dem Prüfungsausschuss innehaben. Auch soweit rechtlich zulässig, soll Mitglied eines Prüfungsausschusses nicht sein, wer in den letzten drei Jahren Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens war.

Stellungnahme:

Der PCGK empfiehlt die Einrichtung eines Prüfungsausschusses (Audit Comites). Dieser ist nicht eingerichtet, da die Bestellung u. a. des Abschlussprüfers einschließlich der Festlegung der Prüfungsschwerpunkte und die Honorarvereinbarung nicht durch das Überwachungsorgan erfolgt.

Tz. 4.4.3

Text: Von der Möglichkeit, einzelnen Ausschüssen des Überwachungsorgans Entscheidungskompetenzen zu übertragen, soll nicht Gebrauch gemacht werden. Vielmehr sollen Beschlüsse in der Regel dem Plenum vorbehalten bleiben. Soweit die Bestellung der Mitglieder der Geschäftsleitung oder die Festsetzung ihrer Vergütung dem Überwachungsorgan zugewiesen ist, soll auch in den Fällen, in denen die Übertragung dieser Aufgabe auf einen Ausschuss möglich ist, davon nicht Gebrauch gemacht werden. Vielmehr soll dies dem Plenum des Überwachungsorgans vorbehalten bleiben.

Keine Stellungnahme erforderlich

Tz. 4.5 Zusammensetzung des Überwachungsorgans

Tz. 4.5.1

Text: Bei Vorschlägen zur Wahl bzw. der Entsendung von Mitgliedern des Überwachungsorgans soll darauf geachtet werden, dass dem Überwachungsorgan nur Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und zuverlässig, hinreichend unabhängig sowie angesichts ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben eines Mitgliedes des Überwachungsorgans wahrzunehmen. Bei der Zusammensetzung des Überwachungsorgans soll auch auf Vielfalt (Diversity) geachtet werden. Angehörige beider Geschlechter sollten, vorbehaltlich weitergehender Regelungen des LGG, zu jeweils mindestens 40 Prozent, sollen aber zu jeweils mindestens 30 Prozent im Überwachungsorgan vertreten sein. Ab dem 01.01.2016 soll sich das Überwachungsorgan, vorbehaltlich weitergehender Regelungen des LGG, zu jeweils mindestens 40 Prozent aus Angehörigen beider Geschlechter zusammensetzen. Das Unternehmen soll die Mitglieder des Überwachungsorgans bei den für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungen angemessen unterstützen. Die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans sollen in der Regel nicht mehr als fünf Mandate in Überwachungsorganen gleichzeitig wahrnehmen. Sie sollten in nicht mehr als zwei Überwachungsorganen gleichzeitig den Vorsitz innehaben.

Stellungnahme:

Der Verwaltungsrat setzte sich im Jahre 2025 wie folgt zusammen:

- Dr. Dirk Günnewig, Staatssekretär FM NRW, Düsseldorf (Vorsitzender)
- Daniel Sieveke, Staatssekretär MHKBD NRW, Düsseldorf (stellv. Vorsitzender)
- Paul Höller, Staatssekretär MWIKE NRW, Düsseldorf
- Ulrike Janssen, Geschäftsführerin (LEG Wohnen NRW GmbH, EnergieService-Plus GmbH, LEG LWS GmbH, LWS Plus GmbH, WohnServicePlus GmbH, Erste WohnServicePlus GmbH, LEG Nord FM GmbH, LEG LEITWerk GmbH)
- Dr. Hans Werner Klee, Stadtdirektor und Kämmerer a.D. der Stadt Herne, Bochum, freiberuflich tätig ab 01.05.2024, „klee-konzepte“
- Gisela Nacken, Beigeordnete a. D. der Stadt Aachen, Aachen
- Prof. Dr.-Ing. Daniela Paffrath, Professorin im Lehr- und Forschungsgebiet Baubetrieb an der FH Münster im Studiengang Bauingenieurwesen
- Cornelia Zuschke, Beigeordnete für Planen, Bauen, Wohnen und Grundstückswesen der Landeshauptstadt Düsseldorf
- Paul Wälbers, TV-L Beschäftigter des BLB NRW, Duisburg
- Frank Kloppenburg, Ersatzmitglied des Verwaltungsrats, beamteter Beschäftigter des BLB NRW, Münster

Die Mandate der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder sind einer gesonderten Aufstellung als **Anlage 1** zu entnehmen. Mandatsüberschreitungen sind auch Folge der jeweiligen Haupttätigkeit und des damit verbundenen und in den Mandaten nachgefragten Sachverstands.

Tz. 4.5.2

Text: Mitglied eines Überwachungsorgans soll nicht sein, wer in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu dem Unternehmen oder dessen Geschäftsleitung steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet. Mitglieder eines Überwachungsorgans sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.

Keine Stellungnahme erforderlich

Tz. 4.5.3

Text: Dem Überwachungsorgan sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder der Geschäftsleitung angehören, bei Überwachungsorganen mit weniger als sechs Mitgliedern kein ehemaliges Mitglied.

Keine Stellungnahme erforderlich

Tz. 4.5.4

Text: Ehemalige Mitglieder der Geschäftsleitung sollen nicht in den Vorsitz des Überwachungsorgans oder den Vorsitz eines Ausschusses des Überwachungsorgans wechseln. Eine entsprechende Absicht soll der Anteilseignerversammlung besonders begründet werden

Keine Stellungnahme erforderlich

Tz. 4.6 Vergütung**Tz. 4.6.1**

Text: Soweit eine Vergütung der Mitglieder des Überwachungsorgans erfolgt, wird diese im Gesellschaftsvertrag/in der Satzung des Unternehmens oder durch Beschluss der Anteilseignerversammlung festgelegt. Gleiches soll für Aufwendungsentschädigungen und Sitzungsgelder gelten.

Keine Stellungnahme erforderlich

Tz. 4.6.2

Text: Hinsichtlich der Offenlegung von Vergütungen wird auf die landesrechtlichen Vorschriften zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen, insbesondere auf die Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) und das Vergütungsoffenlegungsgesetz Nordrhein-Westfalen (VergütungsOG NRW), verwiesen.

Keine Stellungnahme erforderlich

Tz. 4.7 Interessenkonflikte**Tz 4.7.1**

Text: Jedes Mitglied des Überwachungsorgans ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

Tz 4.7.2

Text: Jedes Mitglied eines Überwachungsorgans soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Überwachungsorgan gegenüber offen legen. Das Überwachungsorgan soll in seinem Bericht an die Anteilseignerversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Mitgliedes eines Überwachungsorgans sollen zur Beendigung des Mandates führen.

Tz 4.7.3

Text: Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Mitgliedern des Überwachungsorgans sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen andererseits sollen branchenüblichen Standards entsprechen. Im Hinblick auf die Beurteilung, ob ein solches Geschäft vorliegt und dessen Bewertung kann der IDW-Prüfungsstandard 255 eine Orientierungshilfe bieten. Verträge über Tätigkeiten höherer Art mit vorgenannten Personen oder Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Überwachungsorgans.

Tz. 4.7.4

Text: Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge mit Mitgliedern eines Überwachungsorgans sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen sollen nicht abgeschlossen werden. Dies gilt auch für Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge mit ehemaligen Mitgliedern des Überwachungsorgans sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen, die innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der Tätigkeit geschlossen werden sollen. Werden Verträge nach Satz 1 oder 2 aus wichtigem Grund gleichwohl abgeschlossen, soll dies nur mit Zustimmung des Überwachungsorgans erfolgen.

Tz. 4.7.5

Text: Kredite des Unternehmens an Mitglieder des Überwachungsorgans sowie an ihre Angehörigen sollen nicht gewährt werden. Werden sie in begründeten Ausnahmefällen dennoch gewährt, hat dies bei einer AG nur mit vorheriger Zustimmung des Überwachungsorgans zu erfolgen. Bei einer GmbH soll entsprechend verfahren werden.

Stellungnahme zu Tz. 4.7.1 bis Tz. 4.7.5

Ein Bericht des Verwaltungsrats zu Interessenkonflikten wird nicht angefertigt, da das Kontrollorgan die Dienst- und Fachaufsicht im für Finanzen zuständigen Ministerium darstellt.

Tz. 4.8 Verantwortlichkeit

Tz. 4.8.1

Text: Die Mitglieder des Überwachungsorgans beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds des Überwachungsorgans schuldhaft, so haften sie dem Unternehmen gegenüber auf Schadenersatz. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied des Überwachungsorgans vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle des Unternehmens zu handeln.

Keine Stellungnahme erforderlich

Tz. 4.8.2

Text: Eine Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder des Überwachungsorgans (D & O - Versicherung) sollte nur von Unternehmen abgeschlossen werden, die erhöhten unternehmerischen und/oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind. Eine D & O Versicherung darf nicht abgeschlossen werden, wenn das Unternehmen dem Grundsatz der Selbstversicherung unterliegt. Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D & O - Versicherung sollen dokumentiert werden. Eine D & O - Versicherung soll nur mit Zustimmung der Anteilseignerversammlung abgeschlossen werden. Schließt ein Unternehmen eine Versicherung zur Absicherung eines Mitglieds des Überwachungsorgans gegen Risiken aus dessen Tätigkeit im Überwachungsorgan ab, so soll ein der Vergütung angemessener Selbstbehalt vereinbart werden. Aufwandsentschädigungen können dabei unberücksichtigt bleiben.

Stellungnahme:

Auf Basis der durch das für Finanzen zuständigen Ministeriums erteilten Ausnahmeregelung vom Grundsatz der Selbstversicherung vom 11. Dezember 2014 wurde im Geschäftsjahr 2015 eine D&O-Versicherung abgeschlossen, die Selbstbehalte für die Mitglieder des Verwaltungsrats von jeweils insgesamt 10 Prozent des Schadens, maximal jedoch 150 Prozent der jeweiligen festen jährlichen Vergütung begründen.

Tz. 5 Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan

Tz. 5.1 Grundsätzliches

Tz. 5.1.1

Text: Geschäftsleitung und Überwachungsorgan arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Grundlage dafür ist gegenseitiges Vertrauen, welches insbesondere durch Beachtung der in diesem Kodex genannten Transparenz-, Offenlegungs- und Vertraulichkeitspflichten geschaffen wird. Deren Einhaltung ist wesentliche Pflicht gegenüber dem Unternehmen und seinen Organen. Die Geschäftsleitung soll auf der Grundlage von Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Überwachungsorgan abstimmen und mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung erörtern.

Stellungnahme:

Die Geschäftsführung stimmt die strategische Ausrichtung und operative Belange des Sondervermögens mit der Fach- und Dienstaufsicht ab.

Tz 5.1.2

Text: Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt der Gesellschaftsvertrag/die Satzung Zustimmungsvorbehalte unter Wahrung der Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsleitung zugunsten des Überwachungsorgans fest. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit im Rahmen des Gesellschaftsvertrags/der Satzung oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können. Die Kompetenz des Überwachungsorgans, zusätzliche Zustimmungsvorbehalte zu bestimmen, bleibt hiervon unberührt.

Stellungnahme:

Entscheidungen oder Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit im Rahmen des Gesellschaftsvertrags/der Satzung oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können, können von der Dienst- und Fachaufsicht auch eigenständig getroffen werden.

Tz 5.1.3

Text: Die ausreichende Information des Überwachungsorgans ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan.

Keine Stellungnahme erforderlich

Tz. 5.1.4

Text: Die Geschäftsleitung informiert das Überwachungsorgan regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements und der Compliance sowie über für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Inhalt und Turnus der Berichtspflichten sollen sich auch bei einer GmbH an § 90 AktG orientieren.

Stellungnahme:

Die Geschäftsführung informiert die Dienst- und Fachaufsicht sowie den Verwaltungsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements und der Compliance sowie über für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds. Sie informiert Verwaltungsrat und Dienst- und Fachaufsicht über darüberhinausgehende Einzelthemen, sie informiert die Dienst- und Fachaufsicht über weitere Einzelthemen gemäß deren jeweiliger Anfrage.

Tz. 5.1.5

Text: Das Überwachungsorgan soll die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsleitung in deren Geschäftsordnung näher festlegen. Berichte der Geschäftsleitung an das Überwachungsorgan sind in der Regel in Textform zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss/Konzernabschluss, der Lagebericht/Konzernlagebericht und der Prüfungsbericht, werden den Mitgliedern des Überwachungsorgans rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet. Die Unterlagen sollen den Mitgliedern des Überwachungsorgans mindestens 14 Tage vor der Sitzung vorliegen. Das Überwachungsorgan wirkt auf eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Berichterstattung hin.

Stellungnahme:

Die Dienst- und Fachaufsicht hat die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung in der AnwVOBLB festlegt. Der Verwaltungsrat kann weitere Berichte anfordern. Weitere Berichtspflichten ergeben sich aus Erlassen der Dienst- und Fachaufsicht sowie den einschlägigen internen Regelungen und Weisungen des BLB NRW.

Tz. 5.1.6

Text: Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsleitung und Überwachungsorgan sowie innerhalb dieser Organe voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung. Alle Organmitglieder treffen die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen, dass von ihnen eingeschaltete Dritte die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

Keine Stellungnahme erforderlich

Tz. 5.1.7

Text: Die Geschäftsleitung soll die Sitzungen des Überwachungsorgans und seiner Ausschüsse vorbereiten und regelmäßig an den Sitzungen des Überwachungsorgans und seiner Ausschüsse teilnehmen. In mitbestimmten Überwachungsorganen sollte die Vertretung der Anteilseigner und der Arbeitnehmer die Sitzungen des Überwachungsorgans jeweils gesondert, gegebenenfalls mit Mitgliedern der Geschäftsleitung, vorbereiten. Das Überwachungsorgan sollte bei Bedarf ohne die Geschäftsleitung tagen.

Keine Stellungnahme erforderlich

Tz. 5.1.8

Text: Gemeinsam mit der Geschäftsleitung soll das Überwachungsorgan für eine langfristige Nachfolgeplanung für die Geschäftsleitung sorgen.

Stellungnahme:

Die Nachfolgeplanung sowie das Auswahlverfahren für die Geschäftsführung erfolgen durch das für Finanzen zuständige Ministerium.

Tz. 5.2 Corporate Governance Bericht

Text: Geschäftsleitung und Überwachungsorgan sollen jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten (Corporate Governance Bericht). Bestandteil des Berichts ist insbesondere die Erklärung, es wurde und werde den Empfehlungen des Kodex entsprochen. Der Bericht umfasst auch eine Darstellung zu den jeweiligen Anteilen beider Geschlechter an der Gesamtzahl der Mitglieder des Überwachungsorgans und der Geschäftsleitung sowie der Personen mit Führungsfunktionen. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Dabei kann auch zu Kodexanregungen Stellung genommen werden. Der Bericht ist dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen, z. B. auf der Internetseite des Unternehmens oder im elektronischen Bundesanzeiger.

Stellungnahme:

Eine Darstellung beider Geschlechter ist als Anlage 2 dem Bericht beigelegt.

Tz. 6 Rechnungslegung und Abschlussprüfung**Tz. 6.1 Rechnungslegung****Tz. 6.1.1**

Text: Anteilseigner und Dritte werden vor allem durch den Jahresabschluss/Konzernabschluss bzw. durch den Lagebericht/Konzernlagebericht des Unternehmens informiert. Jahresabschlüsse/Konzernabschlüsse und Lageberichte/Konzernlageberichte werden, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften bestehen oder gesetzliche Vorschriften beziehungsweise Zweckmäßigkeitserwägungen entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und nach diesen Vorschriften geprüft.

Tz. 6.1.2

Text: Der Jahresabschluss/Konzernabschluss und der Lagebericht/Konzernlagebericht werden von der Geschäftsleitung aufgestellt und von der Abschlussprüferin oder vom Abschlussprüfer und vom Überwachungsorgan geprüft. Erhält ein Unternehmen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und wird ein Bericht über die Prüfung der Zuwendungen erstellt, soll das Überwachungsorgan auch den Inhalt dieses Berichts in seine Beurteilung einbeziehen.

Tz. 6.1.3

Text: Das Unternehmen soll eine Liste von Drittunternehmen veröffentlichen, an denen es eine Beteiligung von für das Unternehmen nicht untergeordneter Bedeutung hält. Stellt das Unternehmen einen Jahresabschluss/Konzernabschluss auf, soll die Liste in den Anhang/Konzernanhang übernommen werden.

Tz. 6.1.4

Text: Im Anhang des Jahresabschlusses sollen Beziehungen zu Anteilseignern erläutert werden, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahestehende Personen zu qualifizieren sind.

Stellungnahme zu Tz. 6.1.1 bis Tz. 6.1.4

Der Verwaltungsrat fasst einen Beschluss zur Entlastung der Geschäftsführung, Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur Ergebnisverwendung.

Tz. 6.2 Abschlussprüfung**Tz. 6.2.1**

Text: Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags soll das Überwachungsorgan bzw. der Prüfungsausschuss (Audit Committee) eine Erklärung der vorgesehenen Abschlussprüferin oder des vorgesehenen Abschlussprüfers einholen, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer und ihren bzw. seinen Organen einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an dessen Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorangegangenen Geschäftsjahr

andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vereinbart sind. Die Erklärung der vorgesehenen Abschlussprüferin oder des vorgesehenen Abschlussprüfers soll zu den Geschäftsakten genommen werden.

Keine Stellungnahme erforderlich

Tz. 6.2.2

Text: Soweit gesetzlich vorgesehen, erteilt das Überwachungsorgan der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihr oder ihm die Honorarvereinbarung. Das Überwachungsorgan soll mit der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass das vorsitzende Mitglied des Überwachungsorgans bzw. des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.

Stellungnahme:

Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 06.05.2022 im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof mit Schreiben vom 27.06.2024, unter Ausübung der einvernehmlichen Verlängerungsoption vom 14.06.2024, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Abschlussprüferin des Sondervermögens für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 bestellt. Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist außerdem mit der Prüfung des Halbjahresabschlusses zum 30. Juni 2025 sowie mit der Durchführung einer prüferischen Durchsicht für die Zwischenabschlüsse zum 31. März 2025 und zum 30. September 2025 beauftragt worden. Bei der Prüfung zum 31. Dezember 2025 sind auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu beachten. Über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe ist die Geschäftsführung des BLB NRW unverzüglich zu unterrichten.

Tz. 6.2.3

Text: Das Überwachungsorgan soll vereinbaren, dass die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Überwachungsorgans wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben. Das Überwachungsorgan soll vereinbaren, dass die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer es informiert oder im Prüfungsbericht vermerkt, wenn sie oder er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von der Geschäftsleitung und von dem Überwachungsorgan abgegebenen Erklärung zum Kodex ergeben. Bei Unternehmen ohne Überwachungsorgan soll die gesetzliche Vertretung mit der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer entsprechende Berichts- und Informationspflichten vereinbaren.

Stellungnahme:

Den Empfehlungen des PCGK wurde in den Vertragsunterlagen mit der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nachgekommen.

Tz. 6.2.4

Text: Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Überwachungsorgans bzw. des entsprechenden Ausschusses des Überwachungsorgans über den Jahres- bzw. Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse ihrer bzw. seiner Prüfung.

Keine Stellungnahme erforderlich

Tz. 6.2.5

Text: Ist bei einer AG der Jahresabschluss von einer Abschlussprüferin oder einem Abschlussprüfer zu prüfen, so hat die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen. Entsprechendes gilt für die Verhandlungen über die Billigung eines Konzernabschlusses. Hat bei einer GmbH eine Abschlussprüferin oder ein Abschlussprüfer den Jahresabschluss geprüft, so hat sie oder er auf Verlangen eines Gesellschafters an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen. Ist eine GmbH zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet, gilt entsprechendes. Die Gesellschafter sollen eine Teilnahme verlangen.

Keine Stellungnahme erforderlich

Tz. 6.2.6

Text: Ein Wechsel der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers soll erfolgen, wenn diese oder dieser bei einem Unternehmen fünf aufeinanderfolgende Jahresabschlüsse/Konzernabschlüsse geprüft hat, sofern nicht Gründe für einen früheren Wechsel vorliegen. Ausgewechselt werden sollte dabei nicht nur die oder der den Abschluss testierende Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer, sondern das gesamte Wirtschaftsprüfungsunternehmen.

Keine Stellungnahme erforderlich

Düsseldorf, den 17. März 2026

für den Verwaltungsrat

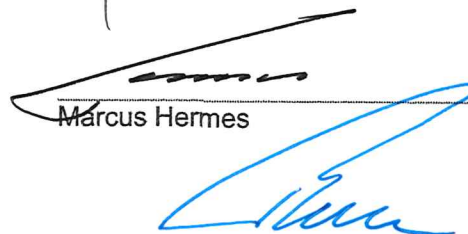


Staatssekretär Dr. Dirk Günnewig

für die Geschäftsführung



Gabriele Willems



Marcus Hermes



Dirk Behle

Anlage 1 - Liste über die Mandate der VR-Mitglieder

Die Angaben zu den Verwaltungsratsmitgliedern beziehen sich auf direkte Meldungen des jeweiligen Verwaltungsratsmitgliedes. Auf eine zusätzliche Aufzählung des Mandates beim BLB NRW wurde hierbei verzichtet.

Dr. Dirk Günnewig, Düsseldorf, Staatssekretär (Vorsitzender)

Mitglied in folgenden Gremien:

- EAA, Düsseldorf, Vorsitzender des Verwaltungsrats
- EAA, Düsseldorf, Mitglied des Risikoausschusses
- EAA, Düsseldorf, Mitglied des Prüfungsausschusses
- Duisburger Hafen AG, Mitglied des Präsidiums
- Duisburger Hafen AG, Mitglied des Aufsichtsrats, stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats
- PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH, Mitglied im Beirat
- GovTech Deutschland, Mitglied des Präsidiums

Daniel Sieveke, Düsseldorf, Staatssekretär (stellv. Vorsitzender)

Mitglied in folgenden Gremien:

- Bundesratsausschuss für Innere Angelegenheiten, stv. Mitglied
- Bundesratsausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung, stv. Mitglied
- BauKultur NRW – Kuratorium, Mitglied des Kuratoriums
- Stiftung Zollverein – Stiftungsrat, Mitglied / stv. Vorsitzender
- Bahnflächenentwicklungsgesellschaft NRW mbH – Gesellschafterversammlung, Vorsitzender
- Akademie des Handwerks, Schloss Raesfeld – Beirat, Mitglied
- Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH, Mitglied
- Perspektive.Struktur.Wandel GmbH (PSW) – Gesellschafterversammlung, Vorsitz
- IMAG „Baulandaktivierung und Liegenschaftsmanagement des Landes (IMAG Bauland), Vorsitz
- Entwicklungsgesellschaft Zollverein mbH, Aufsichtsrat, Mitglied/stellv. Vorsitzender
- Stiftung Archäologie, Vorstandsmitglied

Paul Höller, Düsseldorf, Staatssekretär

Mitglied in folgenden Gremien:

- Business Metropole Ruhr GmbH, Mitglied im Beirat
- Kuratorium des Max-Planck-Instituts für Chemische Energiekonversion, Mitglied des Kuratoriums
- Deutsche Welle, stv.Mitglied des Verwaltungsrats

Ulrike Janssen

Mitglied in folgenden Gremien:

- keine

Dr. Hans Werner Klee

Mitglied in folgenden Gremien

- keine

Gisela Nacken

Mitglied in folgenden Gremien:

- Städteregion Aachen, Mitglied im Städteregionstag
- AVV und NVR (Aachener Verkehrsverbund und Nahverkehr Rheinland), Mitglied des Aufsichtsrats
- FAM (Flughafen Aachen-Merzbrück GmbH), Mitglied des Aufsichtsrats
- EVS (Euregio Verkehrsschienenetz GmbH), Mitglied des Beirats

Prof. Dr.- Ing. Daniela Paffrath

Mitglied in folgenden Gremien:

- keine

Cornelia Zuschke

Mitglied in folgenden Gremien:

- Industrieterrains Düsseldorf-Reisholz Aktiengesellschaft, Mitglied des Aufsichtsrats
- Hafen Düsseldorf-Reisholz Entwicklungsgesellschaft mbH, Vorsitzende des Aufsichtsrats
- Flughafen Düsseldorf Ground Handling GmbH, Stellvertreterin im Aufsichtsrat
- SWD Städt. Wohnungsbau-GmbH & Co. KG Düsseldorf, Mitglied des Aufsichtsrats
- SWD Städt. Wohnungsgesellschaft Düsseldorf mbH & Co. KG, Mitglied des Aufsichtsrats
- Städtetag Nordrhein-Westfalen, Mitglied im Bau- und Verkehrsausschuss

Paul Wälbbers, Kevelaer, Gesamtpersonalrat des BLB NRW (beratend)

Mitglied in folgenden Gremien:

- Deutsche Steuergewerkschaft DSTG NRW, Vorsitzender der Fachgruppe Bau und Liegenschaft
- Deutsche Steuergewerkschaft DSTG NRW, Mitglied des Landeshauptvorstands

Frank Kloppenburg, Münster, Gesamtpersonalrat des BLB NRW (beratend)

Mitglied in folgenden Gremien:

- keine